

Bei der Abrechnung von Behandlungen mittels Lasergeräten kommt es aufgrund der komplexen Materie immer noch häufig zu Erstattungsproblemen oder Formulierungsfehlern. Für eine korrekte Rechnungsstellung müssen nicht nur verschiedene Vorschriften der GOZ eingehalten werden, sondern es ist dabei auch elementar, die angemessene Formulierung und Abrechnungskombination zu wählen. Autor Dr. Andreas Klug gibt Laseranwendern in seinem Artikel daher strukturierte Hinweise und Tipps für eine erfolgreiche Laserabrechnung.



Neue Impulse zur Laserabrechnung

Dr. Andreas Klug

Zugegeben – es ist nicht ganz einfach. Aber es verwundert mich immer wieder, wenn selbst Abrechnungsspezialist/-innen die Anwendung von Lasern über den GOZ-Steigerungsgrad propagieren. Liebe Laseranwender: Es ist nach den gesetzlichen Vorschriften völlig egal, ob eine Tätigkeit im Mund oder an den Zähnen, die in der Leistungsbeschreibung einer Abrechnungsziffer der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) oder zugelassenem Teil der GOÄ aufgeführt ist, mithilfe

- von Hammer und Meißel,
- von auflösenden biologischen Sekreten irgendwelcher Schlangen,
- von Diamanteinsätzen in Winkelstücken,
- von Rosenbohrern,
- von chemischen Lösungen oder
- durch wundererzeugende magische Sprechformeln

erbracht wird.
Fest steht:

Die Art und Weise der Erbringung einer bereits benannten Leistung bietet juristisch keinerlei Steigerungsgrund.

Art der Tätigkeit maßgeblich für Formulierung

Als Beispiel soll die „Behandlung eines kariösen Defekts an einem Zahn und die angewandte Therapie in Form einer z. B. zweiflächigen Füllung“ dienen. Bei

einer solchen Leistung sind eindeutig inbegriffen (siehe der vor Gericht immer zitierte Kommentar zur GOZ von Liebold/Raff/Wissing):

- Präparation einer Kavität
- Restauration mit plastischem Füllungsmaterial
- inklusive Unterfüllung
- Anlegen einer Matrize oder anderer Mittel zur Formung

Wie man erkennt, sind die Tätigkeiten Präparation, Restauration, Unterfüllung und Formung in dieser Leistungsziffer inbegriffen. Bei einer solchen Füllungs-therapie werde ich weder einen Dioden- noch einen CO₂-Laser einsetzen (um nur zwei zu nennen). Hier liegt eindeutig das Tätigkeitfeld eines Erbiumlasers. Die Frage an den Anwender lautet nun, welche Tätigkeit genau ein solcher Laser ausführt, die in der gesetzlichen Leistungsbeschreibung nicht erwähnt ist. Denn: Gemäß § 4(2) GOZ ist eine Leistung dann methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie inhaltlich von der Leistungsbeschreibung der anderen Leistung erfasst ist. Also wäre ein Rechnungstext wie „Präparation mit Laser“ falsch.

Laserzuschlag der GOZ

Genau das hat der Gesetzgeber erkannt und den Laserzuschlag in der

GOZ eingeführt. Der gilt aber nur für ganz bestimmte, speziell aufgeführte Leistungspositionen (Tab. 1). Wie man sieht, handelt es sich hier meistens um schneidende Tätigkeit. Das bedeutet, dass z. B. die meisten mit Diodenlaser oder CO₂-Laser möglichen Aktivitäten durch diese wirtschaftlich zumeist völlig inakzeptablen Zuschläge erfasst sind – nicht aber die Möglichkeiten z. B. eines Erbiumlasers.

Abrechnung verschiedener Laserleistungen

Darüber gibt es immer wieder Anerkennungsprobleme durch die Erstattungsstellen bzw. privaten Kostenträger. Deswegen wurde ein gemeinsamer Ausschuss zwischen dem GOZ-Ausschuss der BZÄK und dem Dachverband der Privatversicherer gebildet. Die Ergebnisse der anzuerkennenden Analogleistungen sind auf der Homepage der BZÄK einzusehen. Die Liste wird ständig erweitert und aktualisiert. Deswegen – um das obige Beispiel abzuschließen – wird die Laserleistung bei einer Kariestherapie z. B. spezifiziert als „zusätzliche Laserstimulation der Sekundärdentinbildung in einer profunden Kavität nach vollendeter Präparation mit Erbiumlaser je Füllungsuntergrund“ gem. § 6(1) entsprechend ... (nach Wahl des Behandlers aufgrund

ökonomischer Berechnungen). Wichtig hierbei ist, dass als Analogposition keine ähnliche oder gleich-ARTIGE GOZ-Leistung herangezogen werden muss, sondern eine gleich-WERTIGE. Das bedeutet, es kommt alleine auf den ökonomischen Gegenwert an! Dieser Grundsatz (so steht er wortwörtlich in der GOZ!) wird in vielen Fällen nicht beachtet und bisweilen auch vor Gericht falsch dargelegt. Leider wird oft verzweifelt versucht, eine „gleichartige“ Leistung zu benennen. Mit dem Wort „gleich-WERTIG“ ist eindeutig vom Gesetzgeber eine ökonomische Einschätzung gemeint, die kein Kommentator, sondern nur der Anwender selbst vornehmen kann.

Wurzelkanalaufbereitung unter Lasereinsatz

Hierbei ist auf die Formulierung „Wurzelkanalaufbereitung unter Lasereinsatz“ (nicht „durch Laser“) zu achten: Wurzelkanalaufbereitung unter Lasereinsatz = Laserzuschlag 0120 bei GOZ-Nr. 2410. Alternativ: elektrooptische Dekontamination der Seitenkanäle und Verglasung des Hauptkanals nach vollständiger Aufbereitung eines Nervkanals, ggf. zusätzlich in getrennter Sitzung, durch Nd:YAG- oder Diodenlaser gemäß §6(1) entsprechend ökonomisch gleichWERTIGER, selbst zu bestimmender GOZ-Ziffer. Hierbei beachte man: Im Text des Gebührenzuschlages heißt es: „Aufbereitung unter Lasereinsatz“. Bei der Analogberechnung ist die Aufbereitung bereits abgeschlossen und hat dadurch mit einem Zuschlag nichts mehr zu tun. Deshalb oben die richtige Alternative.

Anti-Schnarch-Therapie mit NightLase®

Die Leistungsbezeichnung „Anti-Schnarch-Therapie mittels Laser“ könnte die medizinisch angrenzenden Gebiete der Schlafmedizin und HNO erbofen. Genauer – und weniger provozierend – empfände ich die Nennung der tatsächlich erzeugten Wirkung wie z. B. „Zelluläre Restrukturierung des Bindegewebes an Gaumensegel, lateraler Rachenwand und Zungengrund“.

Laser gemäß GOZ-Nr. 0120 als Zuschlag zu den GOZ-Nummern:

2410	Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal	(22,05 €)
3070	Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe	(2,53 €)
3080	Exzision einer Schleimhautwucherung größeren Umfangs	(8,44 €)
3210	Beseitigung störender Schleimhautbänder, je Kieferhälfte	(7,87 €)
3240	Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs, auch Gingivaextensionsplastik	(30,93 €)
4080	Gingivektomie, Gingivoplastik, je Parodontium	(2,53 €)
4090	Lappenoperation, offene Kürettage, einschließlich Osteoplastik an einem Frontzahn	(10,12 €)
4100	Lappenoperation, offene Kürettage, einschließlich Osteoplastik an einem Seitenzahn	(15,47 €)
4130	Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut	(10,12 €)
4133	Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe	(49,49 €)
9160	Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien	(18,56 €)

Die hier nicht aufgeführten Tätigkeiten müssen gemäß Gesetz [§6(1)] analog berechnet werden.

Tab. 1

Lasereinsatz im Rahmen PA-Behandlung

Die Lappen-OP unter Lasereinsatz wird immer mit Zuschlag 0120 in Rechnung gestellt, laseraktivierte Dekontamination des Sulkus und des Biofilms werden analog berechnet. Dies gilt auch bei Kürettage. Die Abrechnung der Laser-Deepithelisierung des internen und externen Saumepithels zur Proliferationsverhinderung, je Parodont erfolgt ebenfalls analog.

Fraglich wäre eine Berechnung des Lasers bei einer Lappen-OP mit Zuschlag gem. 0120 und anschließend eine Behandlung des Saumepithels mit Analogberechnung. Eine Doppelberechnung von Zuschlägen ist untersagt – und das könnte juristisch als Analogie benutzt werden, als Grundlage des Verbots einer zweimaligen „Lasereberechnung“.

Eine solche Möglichkeit müsste gerichtlich geklärt werden. Sinnvoller für den Patienten erscheint dem Autor in diesem Fall der Verzicht auf den Zuschlag und die ausschließliche Analogberechnung.

Low-Level-Laser-Einsatz

Hier hat man sich auf die Leistungsbezeichnung „postoperative Ausschaltung der Schmerzrezeptoren und Stoffwechsel-Enhancement durch Low-Level-Laser“ geeinigt. Wie man unschwer

erkennen kann, ist es bei solch neuartigen Behandlungsmethoden dringend empfohlen, sich zunächst über die juristischen Fragen selbst zu informieren, die entsprechenden, ökonomisch notwendigen Analogziffern festzulegen und dieses nicht Außenstehenden zu überlassen. Im Falle eines Falles trägt der Behandler/Praxisinhaber selbst die Verantwortung mit allen Folgen – egal, was die Abrechnungsspezialistin sagt. Als advocatus diaboli, wie man früher sagte, kann sich der Autor durchaus vorstellen, dass der Gesetzgeber auf die Idee kommt, eine Laserbehandlungsberechnung außerhalb dieser oben anerkannten zu untersagen. Natürlich nur zum Schutz des Patienten. Solche grundlegenden und extrem einschneidenden Veränderungen in der Medizin-/Sozialsystem-Gesetzgebung gab es schon früher. Bitte verwenden Sie aus diesem Grunde eine juristisch fundierte Berechnung, um beispielsweise einen Widerspruch durch eine Erstattungsstelle zu vermeiden.

Kontakt

Dr. Andreas Klug
Obere Kirchgasse 11
75015 Bretten
Tel.: 07252 41736
kdrklug@t-online.de